

Betonieren Wände über 3.00 m

Betonieren mit Betonierbühne beidseitig



Einführung

Wandschalungselemente müssen jederzeit gegen Kippen gesichert sein. Ab einer Absturzhöhe von 2.0 m ist an der Rück- und Stirnseite der Betonierbühne ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen. Auf der Gegenseite muss ab einer Absturzhöhe von 3.0 m ein Seitenschutz angebracht oder eine gleichwertige Schutzmassnahme getroffen werden (Factsheet 33013).

Das Gegengeländer entspricht den geltenden Vorschriften und den Stabilitätsanforderungen der SN EN 13374 (Factsheet 33017).

Die Mindesthöhe des Gegengeländers beträgt 1.0 m (senkrecht von der höchstmöglichen Standfläche aus gemessen). Betonierbühnen auf beiden Seiten bieten einen sehr guten Komfort, um mit dem geeigneten Betonierkübel zu betonieren.



Achtung

Hinweis aus Factsheet 33013:

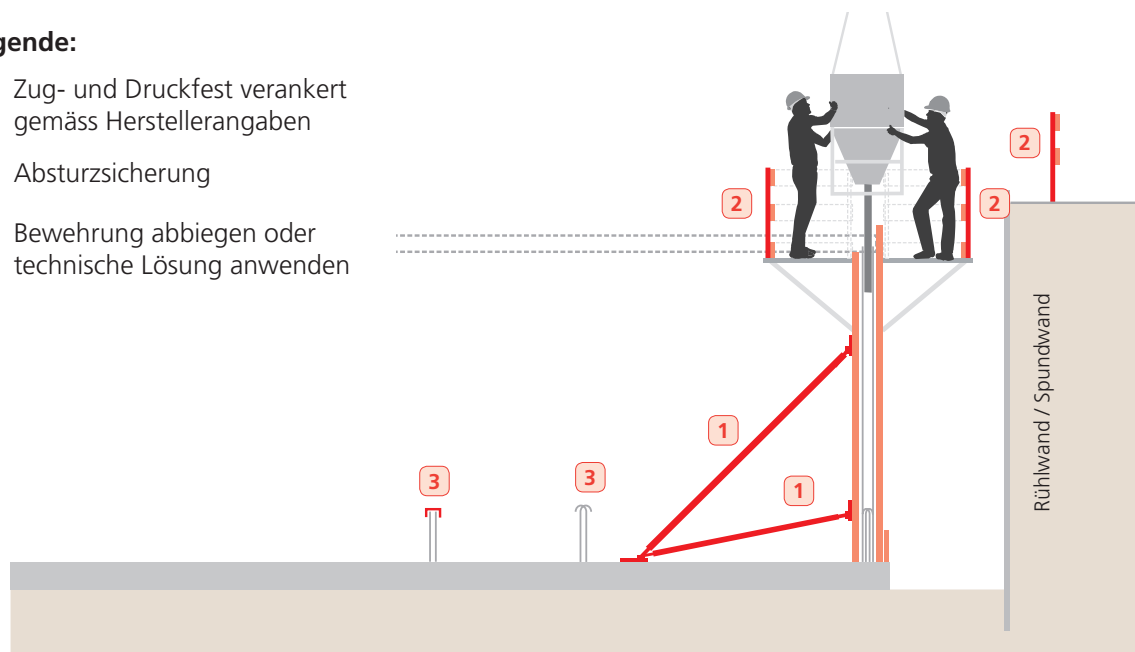
Mittelfristig wird es Stand der Technik sein, dass bei Wandschalungen bereits ab einer Absturzhöhe von 2.0 m auf der Gegenseite Schutzmassnahmen gegen Absturz zu treffen sind (BauAV Art.15).



Betonieren von Wänden über 3.0 m

Legende:

- 1 Zug- und Druckfest verankert gemäss Herstellerangaben
- 2 Absturzsicherung
- 3 Bewehrung abbiegen oder technische Lösung anwenden





Anforderungen an die Absturzsicherungen

Seitenschutz

Ab einer Höhe von 2.00 Meter muss jede Absturzkante konsequent mit einem dreiteiligen Seitenschutz und das korrekte Material dazu gesichert sein (BfA-Info Nr. 52).

Die einzelnen Teile des Seitenschutzes müssen stabil miteinander verbunden und die Pfosten fest verankert sein, sodass eine Person nicht abstürzt, die dagegen läuft oder fällt (Factsheet 33017).



Ausschreibungstext

Der Normpositionenkatalog (NPK) 241 wird in der Kommission, der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) überarbeitet und wird ca. 2018 mit Anpassungen an die Arbeitssicherheit neu publiziert.

Vorerst müssen Sie alternative Reservepositionen für die Ausschreibung wählen.

NPK 241 D/2012 Ortbetonbau

230	Schalungen für Wände und Stützmauern	
231	Schalungen für Wände und Stützmauern, vertikal	
.100	Doppelhäufig	
.110	Typ 2 01 nach Plan	
.111	Schalhöhe bis m 1.50	m ²
.112	Schalhöhe m 1.51 bis 2.50	m ²
.113	Wandhöhen m 2.51 bis 3.50	m ²
.114	Schalhöhe m	m ²

Alternative Reserve Positionen

231.114	Wandhöhen m 1.51 bis 2.00	m ²
231.115	Wandhöhen m 2.01 bis 3.00	m ²
231.116	Wandhöhen über 3.00 m	m ²

Alternative Reserve Positionen als Zuschlag

R 239 Arbeitssicherheit

.100	Absturzsicherungen 3-teilig bei Wandschalungen über 2.00 m Höhe mit Bordbrett, Zwischen- und Geländerholm	LE
.110	Absturzsicherung auf Arbeitsseite	
.111	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage LE = m	LE
.120	Absturzsicherung (Fanggerüste) auf Gegenseite	
.121	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage LE = m	LE
.130	Podestleitern für sicheres Arbeiten	
.131	Erstellen und Wiederentfernen, Vorhalten bis 5 Tage	St



Links/Bemerkungen

- www.sicuro.ch
- www.baumeister.ch/dan
- www.suva.ch/bau



BauAV

Art. 15 Verwendung eines Seitenschutzes

¹ Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen.

Art. 16 Seitenschutz

¹ Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett.

Art. 19 Andere Absturzsicherungen

¹ Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Art. 16 oder eines Gerüsts nach Art. 18 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Auffangnetze oder Seilsicherungen zu verwenden oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen.